



Landgericht  
Leipzig

- Ausfertigung -

02HK O 344/10

EINGEGANGEN

1. März 2010

Erh. [Signature]

## BESCHLUSS

vom 5.3.2010

EINGEGANGEN / RECEIVED

1. März 2010

Kreye, Kreye & Faust  
Rechtsanwälte

In dem Verfahren

**Verein für lautereren Wettbewerb e.V.,**

vertr. durch den Vorstand, Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kreye, Kreye &  
Faust, Colonnaden 104, 20354  
Hamburg

gegen

**bruno banani underwear GmbH,**

vertr. durch die Geschäftsführer Wolfgang Jassner und Jan  
Jassner, Mauersbergerstr. 5, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Dr. Axel Schober,  
Gostritzer Str. 61-63, 01217  
Dresden

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Leipzig - 2. Kammer für Handelssachen -  
durch Vorsitzende Richterin am Landgericht Meusel beschlossen:

Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den  
Parteien folgender

## Vergleich

zustande gekommen ist:

I. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es die Beklagte  
zukünftig unterlassen wird, gegenüber Letztverbrauchern im  
Internet für den Bezug von Textilien im Versandhandelswege  
zu werben und/oder Textilerzeugnisse im Einzelhandel anzu-  
bieten oder zu vertreiben, sofern

1. die Beschreibung des Textilerzeugnisses oder das Textiler-  
zeugnis selbst keine nach dem Textilkennzeichnungsgesetz  
vorgeschriebene Angabe des verwendeten textilen Rohstoffes  
bzw. der verwendeten textilen Rohstoffe enthält, mithin  
eine Rohstoffgehaltsangabe gänzlich fehlt

und/oder

2. in der Textilkennzeichnung für Rohstoffe, welche in der  
Anlage 1 zum Textilkennzeichnungsgesetz ausgeführt sind,  
in der Rohstoffgehaltsangabe ausschließlich eine Bezeich-  
nung verwendet wird, welche nicht in der Anlage 1 zum Tex-  
tilkennzeichnungsgesetz aufgezählt ist.

II. Die Parteien sind sich weiterhin darüber einig, dass  
die Klägerin der Beklagten für den Aufbrauch bereits  
ausgezeichneter Waren, welche nicht den Bestimmungen des  
Textilkennzeichnungsgesetzes entsprechen, eine Frist bis  
zum 31.10.2010 einräumt.

III. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen einen der vor-  
stehenden Unterlassungsansprüche wird die Beklagte eine  
Vertragsstrafe in Höhe von 5.100,00 EUR an den Kläger  
zahlen.

IV. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte. Die Parteien sind sich darüber einig und bitten dementsprechend das Gericht um entsprechende Festlegung, dass sich der Streitwert auf 15.000,00 EUR beläuft und der Vergleich keinen Mehrwert hat.

Meusel  
VRi'inLG

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.  
Leipzig, den 8.3.2010

